
Vorsitz: Italien**1190. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 21. Juni 2018

Beginn: 10.00 Uhr

Schluss: 13.20 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter L. Fratini

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: **BERICHT DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS
IN DER UKRAINE**

Vorsitz, OSZE-Projekt Koordinator in der Ukraine, Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/786/18), Russische Föderation (PC.DEL/767/18), Schweiz (PC.DEL/772/18 OSCE+), Türkei (PC.DEL/795/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/768/18), Kasachstan (PC.DEL/790/18 OSCE+), Kanada (PC.DEL/793/18 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/779/18)

Punkt 2 der Tagesordnung: **BERICHT DES LEITERS DES OSZE-PROGRAMM-
BÜROS IN ASTANA**

Vorsitz, Leiter des OSZE-Programmbüros in Astana (PC.FR/18/18 OSCE+), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen) (PC.DEL/787/18), Russische Föderation (PC.DEL/769/18),

Schweiz (PC.DEL/773/18 OSCE+), Türkei (PC.DEL/784/18 OSCE+),
Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/774/18), Kirgisistan, Turkmenistan,
Usbekistan, Tadschikistan (PC.DEL/785/18 OSCE+), Kasachstan

Punkt 3 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS
IN DER UKRAINE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1298 (PC.DEC/1298) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projekt-kordinators in der Ukraine; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Andorra, Georgien und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Türkei (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 6 zum Beschluss)

Punkt 4 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER TERMIN UND ORT DER
OSZE/ASIEN-KONFERENZ 2018**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1299 (PC.DEC/1299) über Termin und Ort der OSZE/Asien-Konferenz 2018; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Australien (Kooperationspartner), Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim:* Ukraine (PC.DEL/782/18), Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/788/18), Schweiz (PC.DEL/775/18 OSCE+), Türkei (PC.DEL/796/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/776/18), Kanada (PC.DEL/794/18 OSCE+), Frankreich

- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/780/18), Ukraine
- (c) *Internationaler Tag zur Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten am 19. Juli 2018*: Bulgarien – Europäische Union (mit den Bewerberländern ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Armenien, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/789/18), Norwegen (auch im Namen von Kanada, Island, Liechtenstein, der Mongolei und der Schweiz) (PC.DEL/778/18), Russische Föderation (PC.DEL/781/18 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZES**

- (a) *Gemeinsam vom OSZE-Vorsitz und dem Hohen Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten veranstaltete Konferenz zum zehnten Jahrestag der Bozener Empfehlungen zu nationalen Minderheiten in zwischen-staatlichen Beziehungen am 15. und 16. Juli 2018 in Udine (Italien)*: Vorsitz
- (b) *Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu den Beitragsschlüsseln am 25. Juni 2018 in Rom*: Vorsitz

Punkt 7 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Teilnahme des Generalsekretärs am 16. Oslo Forum am 19. und 20. Juni 2018*: Generalsekretär
- (b) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Generalstaatsanwalt von Usbekistan am 15. Mai 2018*: Generalsekretär
- (c) *Vom Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE organisiertes Seminar über vorbildliche Verfahren bei der Bekämpfung der Geldwäsche durch Offshore-Aktivitäten am 14. und 15. Juni 2018 in Ulaanbaatar*: Generalsekretär
- (d) *Teilnahme der Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels an einer Informationssitzung am 14. Juni 2018, die von der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (ICAT) organisiert wurde*: Generalsekretär
- (e) *Teilnahme des Generalsekretärs an der hochrangigen Veranstaltung „Klima, Sicherheit und Frieden: Zeit zum Handeln“ am 22. Juni 2018 in Brüssel*: Generalsekretär
- (f) *Briefwechsel zwischen der OSZE und der Europäischen Union*: Generalsekretär, Vorsitz

Punkt 8 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Weltmusiktag am 21. Juni 2018*: Generalsekretär, Vorsitz
- (b) *Abkommen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Griechenland über die Namensfrage, das am 17. Juni 2018 unterzeichnet wurde*: die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Vorsitz, Bulgarien – Europäische Union, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/777/18/Rev.1)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 5. Juli 2018, um 10.00 Uhr im Neuen Saal



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1298

21 June 2018

GERMAN

Original: ENGLISH

1190. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1190, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1298
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat –

bezugnehmend auf das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und der OSZE vom 13. Juli 1999 –

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 31. Dezember 2018 zu verlängern.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Bulgariens als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, erstreckt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island sowie Georgien, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

¹ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1298
21 June 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

"Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine gilt für das gesamte Land der Ukraine und schließt auch die Krim ein. Im Zusammenhang damit möchten wir unsere uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen bekräftigen. Kanada hat die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim der Ukraine durch die Russische Föderation nicht anerkannt und wird das auch in Zukunft nicht tun.

Kanada ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um ihre Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke.“

PC.DEC/1298
21 June 2018
Attachment 3

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 31. Dezember 2018 anschließen, gehen wir davon aus, dass es den neuen politischen und rechtlichen Gegebenheiten in der Region entspricht, denen zufolge die Republik Krim und die Stadt föderalen Ranges Sewastopol fester Bestandteil Russlands sind. Demgemäß erstreckt sich die Tätigkeit des Koordinators, einschließlich der projektbezogenen, nicht auf diese Subjekte der Russischen Föderation.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“

PC.DEC/1298
21 June 2018
Attachment 4

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses für die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten stellen fest, dass die Krim trotz der anhaltenden Besetzung und versuchten Annexion durch Russland nach wie vor ein fester und international anerkannter Bestandteil der Ukraine ist. Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf das gesamte Land Ukraine einschließlich der Krim.

Ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung sowohl zum Beschluss als auch zum Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1298
21 June 2018
Attachment 5

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Türkei gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Türkei stellt erneut fest, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine erstreckt, einschließlich der Autonomen Republik Krim, die die Türkei nach wie vor als Teil der Ukraine betrachtet.

Ich ersuche um Aufnahme dieser interpretativen Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.

Danke.“

PC.DEC/1298
21 June 2018
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol, die fester Bestandteil der Ukraine sind, wurden von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und völkerrechtlicher Normen widerrechtlich besetzt und einem Annexionsversuch ausgesetzt. Die Souveränität und die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen werden von der Verfassung und der Gesetzgebung der Ukraine und völkerrechtlichen Normen garantiert. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wurde in der Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen ‚Territoriale Unversehrtheit der Ukraine‘ vom 27. März 2014, in der Resolution 71/205 ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ vom 19. Dezember 2016 und in der Resolution 72/190 ‚Die Menschenrechtssituation in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol (Ukraine)‘ vom 19. Dezember 2017 bekräftigt.

Die Ukraine unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol erstreckt.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat**

PC.DEC/1299

21 June 2018

GERMAN

Original: ENGLISH

1190. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1190, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1299
TERMIN UND ORT DER OSZE/ASIEN-KONFERENZ 2018**

(Canberra (Australien), 5. und 6. November 2018)

Der Ständige Rat –

erfreut über das Angebot Australiens, die OSZE/Asien-Konferenz 2018 auszurichten,
und bezugnehmend auf die Gespräche mit den Kooperationspartnern in Asien –

beschließt, die OSZE/Asien-Konferenz 2018 am 5. und 6. November 2018 in
Canberra (Australien) abzuhalten.

Tagesordnung, Zeitplan und sonstige organisatorische Modalitäten der Konferenz
werden im Rahmen der Kontaktgruppe für die Kooperationspartner in Asien ausgearbeitet
und dem Ständigen Rat zur Annahme vorgelegt werden.